

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 20. Mai 2025: Genehmigungsdauern für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien - Status quo und zukünftige Vorhaben

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 10.06.2025 -
Drs. 19/7391,
an die Staatskanzlei übersandt am 11.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen seiner Regierungserklärung thematisierte der neue Ministerpräsident Niedersachsens u. a. die niedersächsische Energiepolitik, wobei die Genehmigungsdauer für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien angesprochen wurde.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Niedersachsen setzt sich konsequent für zügige, rechtssichere und digital gestützte Verfahren ein, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig zu unterstützen.

Zugleich ist es ein Anliegen der Landesregierung, dass die Vorhaben auch zügig realisiert werden, da erst realisierte Anlagen zur Energiewende beitragen können.

1. Wie belegt die Landesregierung die Aussage von Olaf Lies, dass Niedersachsen bei der Genehmigung neuer Anlagen mit durchschnittlich 105 Tagen „Deutschlandmeister“ sei (vgl. Seite 5 der Regierungserklärung vom 20. Mai 2025), und auf welche Daten stützt sich diese Angabe?

Die Landesregierung stützt die Aussage von Ministerpräsident Olaf Lies zur durchschnittlichen Genehmigungsdauer von 105 Tagen in Niedersachsen auf Datengrundlagen der Fachagentur Wind und Solar. Diese erhebt im Rahmen ihres Monitorings zur Windenergie an Land systematisch die Verfahrenslaufzeiten immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen (nach den Vorgaben des BImSchG) in allen Bundesländern.

Niedersachsen verzeichnet im bundesweiten Vergleich besonders kurze Genehmigungszeiten. Auch der für die Regierungserklärung genannte Wert von 105 Tagen basiert auf einer Auswertung dieser regelmäßig erhobenen Daten. Die Aussage fußt auf einer statistisch belastbaren Datenbasis: Bereits seit 2023 werden laut Fachagentur rund 99 % aller bundesweit genehmigten Windenergieanlagen in die Analyse einbezogen. Damit liegt eine nahezu vollständige Erfassung der tatsächlichen Genehmigungspraxis vor. Niedersachsen zählt hierbei zu den Ländern mit den effizientesten Verfahren.

¹ https://www.stk.niedersachsen.de/download/217989/Regierungserklaerung_von_Ministerpraesident_Olaf_Lies_vor_dem_Niedersaechsischen_Landtag_am_20._Mai_2025.pdf

Die Landesregierung verweist vor diesem Hintergrund auf ein funktionierendes Zusammenspiel von Genehmigungsbehörden, Investoren und weiteren Akteuren, welches in Niedersachsen zu den vergleichsweise kurzen Verfahrenslaufzeiten beiträgt.

2. Welche durchschnittlichen Genehmigungsdauern verzeichnet die Landesregierung aktuell für

a) Windenergie-,

Zur Einordnung der Frage nach der durchschnittlichen Dauer von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land wird nachfolgend die aktuell verfügbare Auswertung aus dem Bericht 2025 für den Kooperationsausschuss Erneuerbare Energien dargestellt. Sie zeigt die Verfahrensdauern sowohl für Neugenehmigungen als auch für Repowering-Vorhaben und sonstige Änderungsanträge, jeweils differenziert nach dem Zeitpunkt der Antragseinreichung und dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen.

Verfahrensart	Mittelwert [Tage] ab Einreichung	Mittelwert [Tage] ab Vollständig- keit	Median [Tage] ab Einreichung	Median [Tage] ab Vollständig- keit
Alle Genehmigungs- anträge	522,0	119,0	373,0	90,0
davon Neugenehmigungen (§ 4 BlmSchG)	640,4	140,3	463,0	115,0
davon Repowering (§ 16b BlmSchG)	266,1	96,6	210,0	90,0
davon sonstige Änderungen gemäß § 16 BlmSchG	257,1	99,9	331,0	101,0

Tabelle: Dauer der Genehmigungsverfahren in Niedersachsen (2025) - Darstellung MU: Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land

b) Dachphotovoltaik-,

Dachphotovoltaikanlagen unterliegen in der Regel vereinfachten baurechtlichen Verfahren. In den meisten Fällen genügt eine Bauanzeige, sodass keine vollumfängliche Genehmigung erforderlich ist. Da Dachphotovoltaikanlagen zudem nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, handelt es sich um deutlich reduzierte Verfahrensanforderungen. Eine systematische Erfassung von Genehmigungsdauern erfolgt nicht, da diese Verfahren üblicherweise innerhalb weniger Tage bis Wochen abgeschlossen werden.

c) Freiflächenphotovoltaik- und

Für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist in der Regel eine Baugenehmigung durch die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Da es sich auch hierbei um nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Vorhaben handelt, unterliegt das Verfahren anderen rechtlichen Rahmenbedingungen als beispielsweise bei Windenergieanlagen. Durchschnittliche Verfahrenszeiten werden landesweit nicht systematisch erfasst. Die Dauer kann je nach Projektgröße, Standortgegebenheiten und fachgutachterlichem Prüfbedarf erheblich variieren.

d) Biomasseanlagen

jeweils, differenziert nach Anlagentyp?

Biomasseanlagen unterliegen - je nach Größe, eingesetztem Brennstoff und technischer Ausgestaltung - entweder dem Baurecht oder dem Bundes-Immissionsschutzrecht. Eine pauschale Aussage zur durchschnittlichen Genehmigungsdauer ist aufgrund der Heterogenität der Anlagen nicht möglich. Eine landesweite Auswertung liegt der Landesregierung in aggregierter Form nicht vor.

Rechtlich gesehen gibt es keine eigenständige Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV, die sich ausschließlich auf „Biomasseanlagen“ bezieht. Entsprechende Vorhaben werden vorrangig unter den Nummern 1.2.1 V, 8.1.1.4 V und 8.1.1.5 V der Verordnung eingeordnet. Ob in den entsprechenden Anlagen tatsächlich Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, lässt sich den im Fachinformationssystem IFAS BImSchG dokumentierten Angaben nur eingeschränkt entnehmen.

Die Landesanstalt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz Niedersachsen (LLGS) hat als Zentrale Unterstützungsstelle Immissionsschutz (ZUS) die im System IFAS BImSchG verfügbaren Daten aus den Jahren 2020 bis 2024 ausgewertet. Für 16 abgeschlossene Genehmigungsverfahren der oben genannten Anlagennummern wurde eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 57 Tagen festgestellt. Alle betreffenden Vorhaben wurden im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt.

3. Ist Niedersachsen bei der Genehmigungsdauer für alle der vier oben genannten Anlagentypen „Deutschlandmeister“, als das am schnellsten genehmigende Bundesland?

Die dieser Antwort zugrunde liegende Auswertung zur Genehmigungsdauer bezieht sich ausschließlich auf Windenergieanlagen (an Land). Für andere Anlagentypen liegen der Landesregierung derzeit keine landes- bzw. bundesweit vergleichbaren Daten vor, die eine belastbare Bewertung im Sinne eines Rankings ermöglichen würden.

Niedersachsen übernimmt beim Ausbau der Windenergie weiterhin eine führende Rolle in Deutschland. Mit 134 neu genehmigten Windenergieanlagen und einer Gesamtleistung von 820,6 MW allein im ersten Quartal 2025 trägt das Land rund ein Fünftel zum bundesweiten Genehmigungsvolumen bei und setzt damit ein starkes Zeichen für Tempo und Entschlossenheit in der Energiewende.

Besonders hervorzuheben ist auch der hohe Anteil an Inbetriebnahmen: Über 26 % aller neuen Windkraftanlagen, die bundesweit ans Netz gingen, entfallen auf Niedersachsen. Der Anlagenbestand liegt mit über 13 GW installierter Leistung an Land weiterhin bundesweit an der Spitze.

Diese Zahlen zeigen: Niedersachsen bringt nicht nur ambitionierte Genehmigungszahlen aufs Papier, sondern setzt sie auch in die Praxis um.

4. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung gegebenenfalls vor dem Hintergrund der Antworten auf die beiden vorangegangenen Fragen im Hinblick auf unterschiedliche Genehmigungsdauern für verschiedene Anlagenarten? Welche Maßnahmen zieht die Landesregierung in Erwägung, um die Genehmigungszeiten zu vereinheitlichen bzw. in besonders langen Fällen gezielt zu verkürzen, und für welche Anlagentypen hält die Landesregierung eine signifikante Verkürzung der Genehmigungsdauer für besonders dringlich?

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen und Zuständigkeiten bei der Genehmigung verschiedener Anlagentypen sieht die Landesregierung derzeit keine unmittelbare Möglichkeit zur vollständigen Vereinheitlichung der Genehmigungsdauern. Eine weitere Beschleunigung wird jedoch dort angestrebt, wo Verfahren bislang überdurchschnittlich lange dauern.

Maßgeblich für längere Genehmigungszeiten sind dabei nicht nur die Anlagentypen selbst, sondern insbesondere verfahrensspezifische Faktoren wie die Komplexität der Standortbedingungen, der Umfang fachgutachterlicher Prüfungen oder die Beteiligung weiterer Fachbehörden. Das betrifft sowohl Windenergieanlagen als auch etwa größere Biomasseanlagen, Freiflächen-Photovoltaik oder Anlagen mit wasserrechtlichen Belangen.

Besonderer Handlungsbedarf besteht nach Einschätzung der Landesregierung dort, wo eine Vielzahl von Einzelfaktoren zu kumulierten Verzögerungen führt - beispielsweise bei interdisziplinären Verfahren mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen, Altlastenprüfungen oder bei Vorhaben mit höherem Konfliktpotenzial. Hier gilt es, frühzeitig Klarheit zu schaffen und Verfahren systematisch zu entlasten.

Zur Verkürzung der Verfahrenszeiten verfolgt die Landesregierung u. a. folgende Maßnahmen:

- Stärkung der Planungssicherheit durch standardisierte Anforderungen und abgestimmte Leitfäden,
- Einführung digital unterstützter Verfahrensabläufe, z. B. bei der Öffentlichkeitsbeteiligung,
- sowie die Förderung eines ressortübergreifenden Austauschs über beschleunigte Verfahrenspraxis.

Flankierend unterstützt Niedersachsen auch entsprechende Initiativen auf Bundesebene zur Reform immissionsschutzrechtlicher Vorschriften und Verfahrensregelungen mit dem Ziel, Genehmigungen künftig zügiger und zugleich rechtssicher zu ermöglichen.

5. Veröffentlicht die Landesregierung regelmäßig statistische Berichte zur Genehmigungsdauer von Energieanlagen? Wenn nein, wird geplant, dies zukünftig zu tun?

Aktuell erhält die Landesregierung die Zahlen zu den Genehmigungsdauern für Windenergieanlagen im Wesentlichen von der Fachagentur Wind und Solar. Die Genehmigungsdauern für Solaranlagen werden nicht erhoben, da - wie unter Frage 2 genauer ausgeführt - für Freiflächenanlagen lediglich Baugenehmigungen der jeweiligen unteren Bauaufsichtsbehörde und bei „Auf-Dach-Anlagen“ einfache Bauanzeigen ausreichend sind.

Zum 30. Juni 2026 wird eine Evaluation der Regelungen zu den Einnahmen und der Mittelverwendung der vom NWindPVBetG erfassten Windenergie- und PV-Anlagen erfolgen. Die in diesem Rahmen erhobenen Erkenntnisse werden anschließend dem Landtag bekannt gegeben. Ein entsprechendes Verfahren ist darauffolgend für einen zweijährigen Rhythmus festgelegt. Um den Bürokratieaufwand gering zu halten, sind aktuell jedoch keine zusätzlichen Berichtspflichten gegenüber den Windenergieanlagenbetreibern oder den jeweiligen Genehmigungsbehörden geplant.